

Merkblatt Sorgfaltspflichten Delegierte vom 24. März 2009

Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG)

Finanzintermediäre unterstehen dem Geldwäschereigesetz. Als Finanzintermediäre gelten unter anderem Personen bzw. Gesellschaften (z.B. Leasinggesellschaften), die das Kreditgeschäft (z.B. Finanzierungsleasing) betreiben. Darum sind beim Abschluss von Kreditgeschäften (z.B. Leasingverträgen) die im Geldwäschereigesetz festgesetzten Sorgfaltspflichten, insbesondere betreffend die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, einzuhalten. Dies erfolgt, indem Sie bei einem Kunden (z.B. Leasingnehmer), der einen entsprechenden Vertrag (z.B. Leasingvertrag) abschliesst, die nachstehenden Vorschriften einhalten.

1. Identifizierung der Vertragspartei

1.1. Identifizierung von Privatpersonen und nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen Einzelfirmen

Eine natürliche Person oder den Inhaber einer nicht im HR eingetragenen Einzelfirma identifizieren Sie aufgrund eines der nachfolgenden Dokumente:

- Ein mit einer Fotografie versehenes, von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument (z.B. Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis oder Führerausweis) ^{1,2}
- Ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration (BFM) in der Weisung „Grenzkontrolle“ für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässt ^{1,2}

1.2. Identifizierung von Gesellschaften und in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen Einzel-firmen

In einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragene Gesellschaften und Einzelfirmen werden aufgrund eines der folgenden Dokumente identifiziert:

- Auszug aus dem Handels- oder einem gleichwertigen Register ^{3, 4}
- Schriftlicher Vollauszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix) ^{3,5}
- Schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank (Teledata, Creditreform, Deltavista, Dun & Bradstreet) ^{3,5}

Nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragene Gesellschaften (dies sind v.a. Vereine) werden aufgrund eines der folgenden Dokumente identifiziert:

- Statuten / Gründungsakte oder Gründungsvertrag / Bestätigung der Revisionsstelle, behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder gleichwertiges Dokument ^{3,6}
- Schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank ^{3,5}

1.3. Feststellung des/der Vertretungsberechtigten bei der Identifizierung der Vertragspartei bei juristischen Personen

Zusätzlich muss die Identität derjenigen Person/en überprüft werden, welche für die gemäss Ziff. 1.2. identifizierte juristische Person den Vertrag unterzeichnet/unterzeichnen. Unter den Begriff juristische Personen fallen insbesondere Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Vereine, Stiftungen, Genossenschaften bzw. entsprechende Rechtsformen ausländischen Rechts. Die Überprüfung der Identität des/der Vertretungsberechtigten erfolgt

- a) durch eine vom Vertretungsberechtigten selbst unterzeichnete und datierte Kopie des Identifizierungsdokuments⁷ ODER
- b) gemäss Ziff. 1 Abs. 1 dieses Merkblatts.

Falls die Unterschriftsberechtigung des/der Vertretungsberechtigten nicht im Handelsregister eingetragen ist, kopieren Sie die entsprechende Vollmacht⁷.

2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Sofern Sie wissen, dass die von der identifizierten Partei (Kunde) eingebrachten Vermögenswerte (z.B. Leasingraten) nicht vom Kunden stammen oder daran Zweifel haben, insbesondere wenn die eingebrachten Vermögenswerte (z.B. Leasingraten) die finanziellen Möglichkeiten des Kunden übersteigen, so haben Sie beim Kunden eine schriftliche Erklärung zur wirtschaftlichen Berechtigung einzuholen. Bitte beachten Sie, dass die schriftliche Erklärung nicht von Ihnen, sondern vom Kunden ausgefüllt wird.

¹ Schweizerische bzw. ausländische Reisepässe: Folgende Seiten sind zu kopieren: Seite mit dem Foto, Seite mit der ausstellenden Behörde, Seite mit Verlängerungen. Auf den Kopien ist zu vermerken "Original eingesehen", Datum und Unterschrift durch Sie.

² Schweizer Identitätskarte / Schweizer Führerausweis / Ausländerausweis sowie übrige Dokumente: Alle Seiten sind zu kopieren. Auf den Kopien ist zu vermerken "Original eingesehen", Datum und Unterschrift durch Sie.

³ Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens 12 Monate alt sein.

⁴ Das Dokument ist im Original einzusehen. Das Original oder eine selbst erstellte Kopie ist einzubehalten. Auf den Kopien ist zu vermerken "Original eingesehen", Datum und Unterschrift durch Sie.

⁵ Das Dokument ist als Originalauszug einzubehalten, muss aber nicht selbst erstellt worden sein.

⁶ Sie haben ein Original oder eine beglaubigte Kopie einzusehen. Das Original, die beglaubigte Kopie oder eine selbst erstellte Kopie sind einzubehalten. Auf der selbst erstellten Kopie ist zu vermerken "Original eingesehen", Datum und Unterschrift durch Sie.

⁷ Diese Kopie übermitteln Sie dem Finanzintermediär.

In jedem Fall sind die von Ihnen zur Identifizierung und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung einbehaltenen Dokumente (Originale bzw. Kopien mit dem erforderlichen Vermerk) an den Finanzintermediär zu übermitteln.

Bestätigung:

Der Inhalt dieses Merkblatts wurde zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel